

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 934
Urteil Nr. 66/96 vom 13. November 1996

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1410 § 2 5° 1° des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève, dem stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 6. Februar 1996 in Sachen des Belgischen Staates gegen A.-M. Rosson, den Landesbund der liberalen Krankenkassen, den Landesbund der christlichen Krankenkassen und den Landesbund der sozialistischen Krankenkassen hat der Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1410 § 2 5° 1° [des Gerichtsgesetzbuches] insofern, als er ohne Unterscheidung je nach dem Empfänger sämtliche Beträge, die für heilkundige Leistungen zu Lasten der Kranken- und Invalidenversicherung oder kraft des Gesetzes vom 16. Juni 1960 oder der Gesetzgebung bezüglich der überseeischen sozialen Sicherheit bezahlt werden, für unpfändbar erklärt, gegen die Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung, indem er eine auf keinem objektiven Unterschied beruhende Diskriminierung zwischen selbständig Erwerbstätigen im allgemeinen, deren Berufseinkommen ohne jede Untergrenze pfändbar ist, und selbständig Erwerbstätigen des medizinischen oder paramedizinischen Sektors, deren Berufseinkommen sich somit jeder Zwangsmaßnahme sowohl seitens ihrer öffentlich-rechtlichen als auch seitens ihrer privatrechtlichen Gläubiger entzieht, ins Leben ruft? »

Durch Anordnung vom 10. Juli 1996 hat der Hof die Frage folgendermaßen umformuliert:

« Werden die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 1410 § 2 5° 1° des Zivilgesetzbuches verletzt, soweit dieser ' die Beträge gezahlt für heilkundige Leistungen zu Lasten der Kranken- und Invalidenversicherung oder kraft des Gesetzes vom 16. Juni 1960 oder der Gesetzgebung bezüglich der überseeischen sozialen Sicherheit ' ungeachtet des Empfängers für unpfändbar erklärt und also einen Behandlungsunterschied zwischen selbständig Erwerbstätigen im allgemeinen, deren Berufseinkommen ohne jede Untergrenze pfändbar ist, und selbständig Erwerbstätigen des medizinischen oder paramedizinischen Sektors, deren Berufseinkommen zu jenem Teil, der aufgrund der vorgenannten Gesetzgebung ausbezahlt wird, nicht pfändbar ist, ins Leben ruft? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die erste beklagte Partei vor dem Pfändungsrichter beim Gericht erster Instanz Brüssel ist eine selbständige Krankenschwester, die eine Steuerschuld schuldig bleibt.

Der Belgische Staat, klagende Partei vor dem verweisenden Richter, hat durch Steueranzeigen an den Landesbund der liberalen Krankenkassen, den Landesbund der christlichen Krankenkassen und den Landesbund der sozialistischen Krankenkassen, zweite, dritte und vierte beklagte Partei vor dem verweisenden Richter, die Beträge in dritter Hand pfänden lassen, die diese Krankenkassen aufgrund des Systems des zahlenden Dritten als Honorar für heilkundige Pflegeleistungen, die die erste beklagte Partei als selbständige Krankenschwester erbracht hat, schulden.

Diese Krankenkassen haben jedoch mitgeteilt, daß die Beträge, die sie der ersten beklagten Partei schulden

würden, nicht gepfändet werden könnten, weil Artikel 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches bestimme, daß die Beträge, die wegen heilkundiger Leistungen zu Lasten der Kranken- und Invalidenversicherung oder kraft des Gesetzes vom 16. Juni 1960 oder der Gesetzgebung bezüglich der überseeischen sozialen Sicherheit bezahlt würden, weder übertragbar noch pfändbar seien.

Die Klage des Belgischen Staates vor dem Pfändungsrichter zielt hauptsächlich darauf ab, für Recht erkennen zu lassen, daß der von Artikel 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches gebotene Pfändungsschutz nicht zum Vorteil der ersten beklagten Partei ausfallen könne und daß die zweite, die dritte und die vierte beklagte Partei zur Zahlung verpflichtet seien. Hilfsweise beantragt der Belgische Staat, daß dem Hof eine präjudizielle Frage gestellt wird.

Der Pfändungsrichter stellt in seiner Entscheidung fest, daß Artikel 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches gemäß einer ständigen Rechtsprechung des Kassationshofes keinen Unterschied macht, je nachdem, ob die Beteiligung der Versicherung an den Kosten der heilkundigen Pflegeleistung dem Berechtigten oder dem Pflegeleistungserbringer gezahlt wird.

Der verweisende Richter erwägt, daß die fehlende Unterscheidung in der beanstandeten Bestimmung zur Folge hat, daß die Zahlungen an Leistungserbringer wie z.B. Ärzte und Krankenpfleger, die das System des zahlenden Dritten anwenden - Zahlungen, die eigentlich den Charakter einer Besoldung oder eines Honorars haben - nicht gepfändet werden können.

Vor dem verweisenden Richter erhebt sich die Frage, ob solch eine völlige Unpfändbarkeit der Besoldung, die eine Diskriminierung zwischen Selbständigen, die einen medizinischen Beruf ausüben würden, und allen anderen Selbständigen schaffe, Artikel 10 und 11 der Verfassung verletze oder nicht, insofern die Erstgenannten, deren Honorar nicht pfändbar sei, ihren Gläubigern entkommen könnten. Der Richter entscheidet, dem Hof die o.a. präjudizielle Frage zu stellen, so wie die klagende Partei es vorgeschlagen hat.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 21. Februar 1996 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 8. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. März 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Einnahmer der direkten Steuern des Finanzamtes in Blankenberge, Groenestraat 86, 8370 Blankenberge, mit am 12. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Landesbund der christlichen Krankenkassen, Wetstraat 16, 1040 Brüssel, dem Landesbund der sozialistischen Krankenkassen, Sint-Jansstraat 32-38, 1000 Brüssel, und dem Landesbund der liberalen Krankenkassen, Livornostraat 25, 1050 Brüssel, mit am 19. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 30. April 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Landesbund der christlichen Krankenkassen, der Landesbund der sozialistischen Krankenkassen und der Landesbund der liberalen Krankenkassen haben mit am 10. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

A.-M. Rosson, Walvisstraat 11, 8420 De Haan, hat mit am 29. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 5. Juni 1996 hat der Vorsitzende L. De Grève festgestellt, daß der Schriftsatz von A.-M. Rosson nach Ablauf der in Artikel 85 des organisierenden Gesetzes vorgesehenen Frist eingereicht worden war, und der vorgenannten Partei zur Einreichung eventueller schriftlicher Bemerkungen in diesem Bezug eine achttägige Frist gesetzt.

Diese Anordnung wurde A.-M. Rosson mit am 10. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Durch Anordnung vom 27. Juni 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 21. Februar 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Juli 1996 hat der Hof den von A.-M. Rosson eingereichten Schriftsatz von der Verhandlung ausgeschlossen.

Diese Anordnung wurde den Parteien mit am 11. Juli 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 10. Juli 1996 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 15. Oktober 1996 anberaumt, nachdem er die präjudizielle Frage umformuliert hat.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 12. Juli 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 24. September 1996 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter E. Cerexhe, Mitglied der Besetzung, gesetzmäßig verhindert ist und vom Richter R. Henneuse ersetzt wird.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Oktober 1996, auf welcher der Vorsitzende M. Melchior gesetzmäßig verhindert war und der Richter L. François ihn vertrat,

- erschienen

- . RA L. Van Helshoecht, in Brüssel zugelassen, für den Einnahmer der direkten Steuern des Finanzamtes in Blankenberge,

- . RA D. De Maeseneer *loco* RA F. Kenis, in Brüssel zugelassen, für den Landesbund der christlichen Krankenkassen, den Landesbund der sozialistischen Krankenkassen und den Landesbund der liberalen Krankenkassen,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz des Belgischen Staates, klagende Partei vor dem verweisenden Richter

A.1.1. Der Gesetzgeber habe gemeint, daß es unannehmbar sei, jemandem seinen ganzen Besitz und seine ganzen Unterhaltsmittel zu nehmen, selbst nicht im Falle einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung.

Die *ratio legis* des Artikels 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches sei es zu vermeiden, daß die Gelder, die jemand für heilkundige Pflege habe aufbringen müssen, bei der Erstattung durch die Krankenkasse in die Hände der Gläubiger fallen würden, so daß eine weitere Pflege möglicherweise finanziell erschwert werden könne oder das Budget der normalen Haushaltskosten, wofür eventuell mit der Erstattung der Krankheitskosten gerechnet werde, belastet werden könne.

A.1.2. Mittels Abkommens zwischen den Krankenkassen und den medizinischen Sektoren sei mit dem sogenannten « System des zahlenden Dritten » ein vertraglicher Gläubigerwechsel eingeführt worden, bei dem die Pflegeleistungserbringer nur einen Teil der Kosten direkt vom Patienten erhalten würden und für den Restbetrag bis zu der Höhe, die normalerweise von der Krankenversicherung dem Patienten erstattet werde, in die Rechte des Patienten hinsichtlich des Versicherungsträgers eingesetzt würden.

Aufgrund des Systems des zahlenden Dritten würden die in Artikel 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches gemeinten « Beträge gezahlt für heilkundige Leistungen zu Lasten der Kranken- und Invalidenversicherung » nicht dem zu schützenden Patienten oder seiner Familie zufallen, sondern dem Leistungserbringer.

A.1.3. Der Kassationshof habe die Diskussion über die Frage, ob der Schutz vor Pfändung im Sinne des Artikels 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches für den der *ratio legis* dieser Bestimmung zufolge geschützten Patienten oder auch für den Leistungserbringer gelte, beendet, indem er behauptete, daß der Gesetzestext nicht zwischen den Begünstigten unterscheide, so daß der Schutz in jedem Fall gelte.

Es müsse aber darauf hingewiesen werden, daß das Urteil des Kassationshofes vom 26. Januar 1987 und das daran anschließende Urteil des Appellationshofes Brüssel vom 14. Oktober 1993 sich eigentlich mit den Leistungen zugunsten von Pflegeanstalten und nicht zugunsten selbständiger Ärzte oder Krankenpfleger befassen würden.

Im Senat sei ein erläuterndes Gesetz vorgeschlagen worden, um zu verdeutlichen, daß der Schutz von Artikel 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches nur für die natürlichen Personen gelte, die für dessen Anwendung in Betracht kämen. Dieser Vorschlag sei zwar abgelehnt worden, dies aber nicht aufgrund der Frage, die hier diskutiert werde, sondern aufgrund anderer Überlegungen.

A.1.4. Der wörtlichen Interpretation des Artikels 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches zufolge würden die Einkünfte der heilkundigen Pflegeleistungserbringer, die nach dem System des zahlenden Dritten gezahlt würden, völlig außerhalb des Bereichs der Pfändung durch ihre Gläubiger, einschließlich der Steuerverwaltung, bleiben.

Ogleich die heilkundigen Pflegeleistungserbringer wie alle anderen Selbständigen der normalen Personensteuer auf ihr Berufseinkommen unterworfen seien, schaffe Artikel 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches, so interpretiert, einen Unterschied in der Behandlung zwischen den heilkundigen

Pflegeleistungserbringern, die größtenteils, wenn nicht vollständig, ihr Honorar nach dem System des zahlenden Dritten erhielten, und allen anderen Kategorien von Selbständigen, da das Einkommen der ersten Kategorie nicht gepfändet werden könne, das der zweiten Kategorie aber wohl.

Es gebe keinen einzigen objektiven Grund, um diesen Unterschied zu rechtfertigen.

Die präjudizielle Frage müsse denn auch positiv beantwortet werden.

Schriftsatz des Landesbundes der christlichen Krankenkassen, des Landesbundes der sozialistischen Krankenkassen und des Landesbundes der liberalen Krankenkassen, zweite, dritte und vierte beklagte Partei vor dem verweisenden Richter

A.2.1. Der Kassationshof habe eindeutig zu erkennen gegeben, daß Artikel 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches in einem allgemeinen Wortlaut abgefaßt sei und keinen Unterschied mache, je nachdem, ob die Beträge, die für heilkundige Leistungen gezahlt würden, dem Begünstigten der Leistung oder den Pflegeanstalten ausgezahlt würden.

Diese These sei durch das Urteil des Kassationshofes vom 15. März 1990 bestätigt worden, gefolgt von verschiedenen anderen niedrigeren Gerichten.

Diese Interpretation stimme überdies mit dem Willen des Gesetzgebers überein, der einen Vorschlag zur Änderung des Artikels 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches abgelehnt habe, der darauf abziele, den Schutz dieses Artikels auf die Beträge zu begrenzen, die direkt an die Begünstigten gezahlt würden.

A.2.2. Artikel 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches habe nicht zur Folge, daß die Honorare der zum medizinischen oder paramedizinischen Sektor gehörenden Selbständigen unpfändbar würden. Es handle sich nämlich nicht um Honorare, sondern um die Rückerstattung der Kosten für geleistete Gesundheitspflege.

A.2.3. Selbst wenn die beanstandete Bestimmung indirekt einen Unterschied zwischen Selbständigen im allgemeinen und den zum medizinischen und paramedizinischen Sektor gehörenden Selbständigen schüfe, wäre dieser Unterschied noch nicht diskriminierend.

Die *ratio legis* von Artikel 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches sei es, einem jeden, ungeachtet seines sozialen Statuts oder seines Einkommens und ungeachtet seiner Schulden, stets die notwendige Gesundheitspflege zu gewährleisten.

Die Sorge, einem jeden das Recht auf Gesundheitspflege zu verleihen, werde weiter im System des zahlenden Dritten konkretisiert.

Daß die Rückzahlungen, die mittels dieses Systems geleistet würden, für pfändbar erklärt würden, wende sich gegen den Versicherten selbst, da der betroffene Pflegeleistungserbringer dahingehend reagieren würde, daß er das Abkommen des zahlenden Dritten aufkündigen und seine Leistungen dem Patienten direkt in Rechnung stellen würde.

Aus diesen Gründen habe sich der Gesetzgeber stets geweigert, das Prinzip der Unpfändbarkeit aufzuheben, trotz der wiederholten Gesetzesvorschläge in diesem Sinne.

Sollte die beanstandete Bestimmung indirekt eine unterschiedliche Behandlung zwischen den Selbständigen schaffen, dann habe sie somit eine objektive Grundlage.

Erwiderungsschriftsatz des Landesbundes der christlichen Krankenkassen, des Landesbundes der sozialistischen Krankenkassen und des Landesbundes der liberalen Krankenkassen, zweite, dritte und vierte beklagte Partei vor dem verweisenden Richter

A.3. Der Belgische Staat behaupte in seinem Schriftsatz zu Unrecht, daß das Urteil des Kassationshofes vom 26. Januar 1987 und das daran anschließende Urteil des Appellationshofes Brüssel vom 14. Oktober 1993 sich eigentlich mit den Leistungen zugunsten von Pflegeanstalten und nicht zugunsten der selbständigen Ärzte

und Krankenpfleger befasse.

Das Urteil des Appellationshofes betreffe tatsächlich einen selbständigen Pflegeleistungserbringer und nicht eine Anstalt.

In seinem Urteil vom 15. März 1990 habe der Kassationshof seine Rechtsprechung bestätigt, dieses Mal tatsächlich in einer sich auf die Leistungen zugunsten eines selbständigen Pflegeleistungserbringers beziehenden Rechtssache.

- B -

B.1. Artikel 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches, der Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, bestimmt folgendes:

« § 2. Unübertragbar und unpfändbar sind:

[...]

5° die Beträge gezahlt: 1° für heilkundige Leistungen zu Lasten der Kranken- und Invalidenversicherung oder kraft des Gesetzes vom 16. Juni 1960 oder der Gesetzgebung bezüglich der überseeischen sozialen Sicherheit; [...] .»

So, wie diese Bestimmung vom Kassationshof in seinen Urteilen vom 26. Januar 1987 und 15. März 1990 interpretiert wurde - hierin gefolgt vom Pfändungsrichter in seinem die Verweisung beantragenden Urteil -, macht sie keinen Unterschied je nachdem, ob die Beteiligung der Versicherung an den Kosten der heilkundigen Pflege direkt dem Berechtigten oder dem Pflegeleistungserbringer ausgezahlt wird.

Wenn Artikel 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches so gelesen würde, daß die darin bezeichneten Beträge nicht pfändbar sind, insofern sie direkt dem Berechtigten ausgezahlt werden, daß sie hingegen aber wohl (beim Drittschuldner) pfändbar sind, wenn sie unter Anwendung des Systems des zahlenden Dritten nicht dem Berechtigten, sondern dem selbständigen Pflegeleistungserbringer ausgezahlt werden, dann würde er nicht den Unterschied in der Behandlung enthalten, auf den in der Frage hingewiesen wird.

Der Hof muß die beanstandete Bestimmung jedoch in der Interpretation untersuchen, die ihr vom verweisenden Richter zugrunde gelegt wurde.

B.2. Aus den Erwägungen im Verweisungsurteil und aus der präjudiziellen Frage ergibt sich, daß es nicht darum geht, ob Artikel 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches, in der gegebenen Interpretation, dadurch eine Diskriminierung schafft, daß er keinen Unterschied macht, je nachdem, ob die Beteiligung der Versicherung an den Kosten der heilkundigen Pflege direkt dem Berechtigten oder aber dem Pflegeleistungserbringer ausgezahlt wird.

Dem Hof wird die Frage gestellt, ob dieser Unterschied in der Behandlung zwischen Selbständigen im allgemeinen - deren Berufseinkommen ohne jede Untergrenze pfändbar ist - und den zum medizinischen oder paramedizinischen Sektor gehörenden Selbständigen - deren Teil des Berufseinkommens, der auf Basis der o.a. Gesetzgebung gezahlt wird, nicht pfändbar ist - gerechtfertigt sei.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß Artikel 1410 § 2 des Gerichtsgesetzbuches sich sowohl auf Übertragung als auch auf Pfändung bezieht, daß die präjudizielle Frage aber nur die Pfändung betrifft.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Artikel 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches paßt in eine Gesamtheit von Bestimmungen, womit ein Gleichgewicht zwischen der Sorge, die Rechte der Gläubiger sicherzustellen, und der Sorge, den Schuldnern die Befriedigung ihrer minimalen Lebensbedürfnisse zu ermöglichen, angestrebt wird. Diese Bestimmungen stellen Ausnahmen dar von der allgemeinen Regel, der zufolge alle Güter der Schuldner den Gläubigern als Garantie dienen (Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 zur Revision des Gesetzes über die Hypotheken, das die

Bestimmungen von Titel XVIII von Buch III des Zivilgesetzbuches ersetzt hat) und müssen einschränkend interpretiert werden (Bericht des königlichen Kommissars für die Gerichtsreform, *Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, S. 308).

Die beanstandete Bestimmung verhütet, daß dem Patienten und seiner Familie die Beträge genommen werden, die ihnen als Beteiligung der Krankenversicherung an den Kosten für heilkundige Leistungen geschuldet werden. Auf diese Weise hat der Gesetzgeber beabsichtigt, jenen, die medizinischer Leistungen bedürfen, ein Minimum an Mitteln zur Verfügung zu stellen, um auch weiterhin heilkundige Hilfeleistungen in Anspruch nehmen zu können.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich deutlich gemacht, daß es in Artikel 1410 § 2 des Gerichtsgesetzbuches um Zahlungen geht, die nicht als Entlohnungen angesehen werden dürfen, und deren Ziel es ist, «den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, wichtige und dringende Ausgaben zu bewältigen» (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 170, S. 187).

B.5. So, wie die präjudizielle Frage formuliert ist, nötigt sie zu einem Vergleich der Situation der «selbständig Erwerbstätigen im allgemeinen, deren Berufseinkommen ohne jede Untergrenze pfändbar ist» mit der Situation der «selbständig Erwerbstätigen des medizinischen oder paramedizinischen Sektors, deren Berufseinkommen zu jenem Teil, der aufgrund der vorgenannten Gesetzgebung ausbezahlt wird, nicht pfändbar ist».

Artikel 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches hat in der gegebenen Interpretation zur Folge, daß die Beträge, die im Rahmen der Gesetzgebung über die Pflichtversicherung für medizinische Versorgung und Leistungen bezahlt werden müssen, nicht pfändbar sind, auch dann nicht, wenn diese Beträge unter Anwendung des Systems des zahlenden Dritten nicht dem Berechtigten, sondern dem selbständigen Pflegeleistungserbringer ausgezahlt werden.

Durch die beanstandete Bestimmung wird somit hinsichtlich des Einkommens selbständiger medizinischer und paramedizinischer Pflegeleistungserbringer im Vergleich zu allen anderen Selbständigen eine besondere Form der Unpfändbarkeit geschaffen für den Teil des Einkommens, den die Erstgenannten im Rahmen des Systems des zahlenden Dritten beanspruchen können, ohne daß dafür im Lichte der oben (B.4) beschriebenen Zielsetzung, die der Gesetzgeber bei der Annahme von Artikel 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches vor Augen hatte, eine angemessene

Rechtfertigung gegeben werden kann.

Die Krankenkassen legen in ihrem Schriftsatz dar, daß das Ermöglichen der Pfändung der Beträge, die im Rahmen des Systems des zahlenden Dritten gezahlt werden, sich gegen den Versicherten wenden würde, da die betroffenen Pflegeleistungserbringer darauf reagieren würden, indem sie das Abkommen des zahlenden Dritten kündigen und ihre Leistungen ihrem Patienten direkt in Rechnung stellen würden. Ein solches Argument könnte keine angemessene Rechtfertigung für den beanstandeten Unterschied sein.

Aus dem Vorgegangenen ergibt sich, daß die präjudizielle Frage positiv beantwortet werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1410 § 2 5° 1° des Gerichtsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er « die Beträge gezahlt für heilkundige Leistungen zu Lasten der Kranken- und Invalidenversicherung oder kraft des Gesetzes vom 16. Juni 1960 oder der Gesetzgebung bezüglich der überseeischen sozialen Sicherheit » ungeachtet der Begünstigten für unpfändbar erklärt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. November 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève